



GZ.: BMI-LR1429/0025-III/1/a/2012

Wien, am 23. Oktober 2012

An das

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Radetzkystraße 2  
1030 W I E N

Zu GZ BMVIT-170.031/0005-IV/ST4/2012

Rita Ranftl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7, 1014 Wien  
Tel.: +43 (01) 531262046  
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
DVR: 0000051  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVIT  
Nachhang zur 31. KFG-Novelle; KFG-Änderung zur Umsetzung der Richtlinie  
2011/82/EU;  
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Z 1 (§ 47a Abs. 4):

Es wird angeregt, den Begriff „Deliktsmitgliedstaat“ zu definieren.

Entsprechend den Erläuterungen regelt Abs. 4 das „Recht auf Information der betroffenen Personen, welche Informationen an die nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten übermittelt worden sind“, wobei weder in Absatz 4 selbst noch in den Erläuterungen irgendeine Bezugnahme auf § 26 DSG 2000 („Auskunftsrecht“) erfolgt.

Soweit § 47a Abs. 4 - solcherart - als „eigenständiges“ Einsichtsrecht iSd § 26 Abs. 8 DSG 2000 zu qualifizieren wäre, hätte die „betroffene Person“ das Recht auf Auskunft nach Maßgabe der das Einsichtsrecht vorsehenden Bestimmungen (KFG). Für das Verfahren der Einsichtnahme (einschließlich deren Verweigerung) würden gemäß § 26 Abs. 8 DSG 2000 die näheren Regelungen des Gesetzes gelten, das das Einsichtsrecht vorsieht (§ 47a Abs. 4 KFG). Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass § 47a Abs. 4 keine Regelungen zum „Identitätsnachweis“ der betroffenen Person und zum allfälligen „Nachweis der Betroffeneneigenschaft“ vorsieht.

Da § 47a Abs. 4 keinen Kostenersatz für die „Informationen“ bezüglich der Datenübermittlungen aus der zentralen Zulassungsevidenz nach § 47 Abs. 4 KFG an die nationalen Kontaktstellen des anfragenden Deliktsmitgliedsstaats vorsieht, wären derartige

Informationen / Auskünfte (z.B. auch bei mehreren Auskunftsersuchen einer betroffenen Person im laufenden Jahr) unentgeltlich zu erteilen.

Für die Auskunftserteilung über sonstige Datenübermittlungen aus der zentralen Zulassungsevidenz nach § 47 Abs. 4 KFG an sonstige Datenempfänger (nach § 47 Abs. 4 Satz 4 KFG iVm § 158 Abs. 4 Bundesabgabenordnung (BAO) iVm § 30 Bundesstraßen – Mautgesetz 2002 iVm Art 12 Prümer Vertrag) kann der Auftraggeber (BM.I) jedoch nach Maßgabe des § 26 Abs. 6 DSG 2000 einen Kostersatz verlangen.

Soweit die Auskunftserteilung über Datenübermittlungen aus derselben Datenanwendung – jeweils abhängig vom Daten-Empfänger - einmal kostenfrei (nach § 47a Abs. 4 KFG), ansonsten jedoch kostenersatzpflichtig (gemäß § 26 Abs. 6 DSG 2000 iVm § 47 Abs. 4 KFG) ist, müssten derartige Regelungen in einer Gesamtschau wohl als „unsachlich“ qualifiziert werden.

Für Zwecke der „Harmonisierung“ der Regelungen zur Auskunftserteilung über Daten-Übermittlungen aus der zentralen Zulassungsevidenz nach § 47 Abs. 4 KFG darf daher angeregt werden, in § 47a Abs. 4 KFG zu normieren, dass ein „*Recht auf Information*“ über Datenübermittlungen („*an die nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten*“) nur nach Maßgabe der Bestimmungen des § 26 DSG 2000 besteht, wobei die Auskunftserteilung durch die „nationale Kontaktstelle iSd § 47a Abs. 1 KFG (= Bundesminister für Inneres) erfolgt.

An Stelle einer „betroffenen Person“ sollte auf den „betroffenen Zulassungsbewerber“ abgestellt werden, zumal auch Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2011/82/EU diesen Personenkreis ins Auge zu fassen scheint.

Folgende Textfassung wird vorgeschlagen:

„(4) Jeder betroffene Zulassungsbewerber hat das Recht, von der nationalen Kontaktstelle nach Maßgabe der Bestimmungen des § 26 DSG Informationen darüber zu erhalten, welche in der zentralen Zulassungsevidenz gespeicherten personenbezogenen Daten dem Deliktsmitgliedstaat übermittelt wurden, einschließlich des Datums des Abrufes und der Bezeichnung der nationalen Kontaktstelle des anfragenden Deliktsmitgliedsstaats.“

Erläuterungen:

Abs. 4 regelt das Recht auf Information der betroffenen Zulassungsbewerber, welche Informationen an die nationalen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten übermittelt worden sind. Bei Antragstellung ist die Zulassungsbewerber-eigenschaft und die Betroffenheit, letzteres durch Vorlage des von der ausländischen Strafbehörde erhaltenen Informationsschreibens bzw. Strafbescheides iSd Art 5 der RL 2011/82/EU, entsprechend nachzuweisen.

Zu Z 1 (§ 47a Abs. 6):

Auf das Schreibversehen „Mitgliedstatten“(„Mitgliedstaaten“) darf aufmerksam gemacht werden.

Zu Z 2 (§ 84 Abs. 1):

Es wird eine Klarstellung angeregt, den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Bestimmung auf die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Deliktsmitgliedstaat (siehe Anm. zu Z 1) zugelassenen Fahrzeuge einzugrenzen (vgl. Art. 1 der Richtlinie 2011/82/EU), da die Wortfolge „Lenker eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen“ auch in Drittstaaten zugelassene Fahrzeuge erfasst.

Zu Z 2 (§ 84 Abs. 3):

Die vorgeschlagene Wortfolge „kann das Informationsschreiben als Anonymverfügung gelten, sofern die an die Anonymverfügung geknüpften Erfordernisse des § 49a VStG eingehalten werden“ wird eine Klarlegung angeregt, die eindeutig die Voraussetzungen bzw. Formerfordernisse für eine Qualifizierung als Anonymverfügung festlegt und andererseits die behördlicherseits getroffene Willensentscheidung zu ihrer Erlassung im Außenverhältnis entsprechend verdeutlicht.

Zu Z 3 und 4 (§ 86 Abs. 3, § 135):

Im Hinblick auf den Entfall von § 86 Abs. 3 ist die diesbezügliche Inkrafttretensbestimmung gegenstandslos.

Zu 5 (§ 136):

In § 136 Abs. 3b sollte das Wort „oder“ (§ 47a) durch das Wort „und“ (§ 47a) ersetzt werden.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Sabine Halbauer

elektronisch gefertigt

Signaturwert	LiRkF/5bZ+977kJpAOMOacxU2P868cTC+cjxEPHPPFUolaQow9D9McvcJBTfWDwMepDnLGusgLlpbnmM64L29BCM1Ntj5Sga/681xSrcx2ZPOFrCF8yxXVfaNXfVeFcpwr7dipXWefC9wdsMRrPxEi6+3owMyti6W3Q+28/oIM5+BsgGwMRFEoqsjWxGM2vXecP9sI+pVENdqEkg7X+G/Klhxlo/z857X+7tBQNjFyFERkzDdT7UI4ijHt+ue61oHolzYJB+XB8CfVQaohVNaeYzq0DJ0dhqswFzc348X2TmaXhgA4hjNGwGie+o9n4vtw6tX53/AFeSd1sBDVrOSHA==	
	Datum/Zeit-UTC	2012-10-23T09:10:33+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	